



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Buder (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Mängel bei der Durchführung des "Volksbegehrens zur Erhaltung der Realschule"

Nach bisherigen Medienberichten und den Stellungnahmen des Verbandes Deutscher Realschullehrer“, der das Volksbegehren maßgeblich betrieben hat, wurde das Ziel verfehlt, dass sich mindestens 5 % der Wahlberechtigten in die Listen eintrugen. Der vdr hat sowohl während als auch nach Ablauf der Eintragungsfrist mehrfach Kritik an den Modalitäten der Durchführung geübt und den Vorwurf erhoben, „das Volksbegehren (sei) in vielen Gemeinden behindert und/oder nicht sachgerecht durchgeführt (worden)“. Dies habe in verschiedenen Gemeinden zu extrem hohen Anteilen an ungültigen Unterschriften geführt.

1. Sind der Landesregierung administrative Mängel bei der Durchführung des Volksbegehrens zur Erhaltung der Realschule bekannt geworden? Wenn ja, welcher Art waren sie, und in welchen Gemeinden sind sie vorgefallen?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf das Protokoll der 3. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 19. November 2009, Punkt 2 der Tagesordnung, verwiesen.

Das Innenministerium hatte in dieser Sitzung einen mündlichen Bericht über das Verfahren „Volksinitiative für die Erhaltung der Realschule“ abgegeben. Der Bericht stand in unmittelbarem Zusammenhang mit Zeitungsberichten, in denen die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens Vorwürfe wegen vermeintlich massiver Mängel bei der Durchführung der Unterschriftensammlung in den amtlichen Eintragungsräumen der Gemeinden und Ämter erhoben hat-

ten.

Auf Wunsch des Innen- und Rechtsausschusses wurde danach noch weiteren, in dieser Sitzung von einer stellvertretenden Vertrauensperson benannten Beschwerden nachgegangen, auch durch eine Ortsbesichtigung des Alten Rathauses der Landeshauptstadt Kiel. Als Ergebnis der Überprüfungen konnten insgesamt keine rechtserheblichen Verletzungen der Bestimmungen des Volksabstimmungsgesetzes und der Durchführungsverordnung festgestellt werden. Die vorgebrachten Beschwerden waren überwiegend nicht stichhaltig. Der hierüber erstellte Bericht des Innenministeriums wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 an den Herrn Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses gesandt, vgl. Umdruck 17/144.

Der Vollständigkeit halber wird auf die in diesem Bericht dargestellten Verfahrensfehler seitens der Initiatoren des Volksbegehrens (siehe Seite 4) hingewiesen. Dies betraf insbesondere Unterschriftensammlungen der Vertrauenspersonen oder der von ihnen örtlich beauftragten Personen außerhalb der amtlichen Eintragungsräume, die unter Verletzung der im Volksabstimmungsgesetz normierten Verfahrensregelungen durchgeführt wurden. Auf die mögliche Rechtsfolge (Ungültigkeit solcher Eintragungen) wurde ebenfalls hingewiesen.

2. Soweit ihr solche Mängel vor dem Ablauf der Eintragsfrist bekannt geworden sind, welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um diesen Mängeln abzuwehren?

Antwort:

Es wird auf die zu Frage 1 genannten Unterlagen verwiesen. Sowohl die Gemeinden und Ämter als auch die Vertrauenspersonen haben entsprechende Hinweise zur Abstellung etwaiger Mängel oder Verfahrensfehler erhalten.

3. Welche Informationen liegen ihr insbesondere über das Zustandekommen eines (nach Angaben des vdr über 80 %) extrem hohen Anteils an ungültigen Unterschriften in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vor?

Antwort:

Der Landesregierung liegen - außer den der Presse oder der amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu entnehmenden Zahlenangaben - keine Informationen vor. Denkbar ist jedoch, dass bestimmte als ungültig bewertete Eintragungen auf verfahrensfehlerhaften Unterschriftensammlungen beruhen, die dem Verantwortungsbereich der Vertrauenspersonen oder der von ihnen örtlich beauftragten Personen zuzurechnen sind. Insofern wird auch hier auf den o. g. Bericht (Umdruck 17/144) verwiesen.

Überdies wäre eine Stellungnahme der Landesregierung nicht möglich, da die Eintragungslisten und Einzelanträge mit den Prüfungsvermerken, die Feststellung der Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Gesamtzahl der Stimmberechtigten am 31. Dezember 2009 von den zuständigen Behörden der Gemeinden und Ämter nach Abschluss der Stimmberechtigungs-

prüfung an die Landesabstimmungsleiterin weitergeleitet wurden. Die Landesabstimmungsleiterin ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VAbstG Vorsitzende des Landesabstimmungsausschusses und als Abstimmungsorgan unabhängig und frei von Weisungen.

Der Landesabstimmungsausschuss hat nach § 19 Abs. 1 VAbstG die Aufgabe, die Gesamtzahl der Beteiligungsberechtigten und das zahlenmäßige Ergebnis des Volksbegehrens festzustellen. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinden und Ämter über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden. Insoweit bleibt die Entscheidung des Landesabstimmungsausschusses abzuwarten.

Letztendlich obliegt dem Landtag die Feststellung des Quorums nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 5 Landesverfassung und die Entscheidung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.

4. Teilt die Landesregierung die in einer Pressemitteilung vom 17.02.2010 erhobenen Vorwürfe des vdr, wonach insbesondere in Henstedt-Ulzburg alle demokratische Wahlgrundsätze „in eklatanter Weise“ verletzt worden seien und „gezielte Manipulationen“ nicht ausgeschlossen werden könnten?

Antwort:
Nein.

Welche Beweggründe führen die Landesregierung zu ihrer Einschätzung?

Antwort:
Die in der Pressemitteilung des vdr vom 17.02.2010 enthaltenen Spekulationen sind nicht geeignet, Zweifel an der rechtskonformen Durchführung des Volksbegehrens durch die beteiligten Gemeinden und Ämter zu begründen.

5. Welche Verantwortung trägt aus der Sicht der Landesregierung die kommunale Verwaltung von Henstedt-Ulzburg, insbesondere der Bürgermeister, für das Zustandekommen dieses hohen Anteils an ungültigen Unterschriften?

Antwort:
Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, entscheidet der Landesabstimmungsausschuss über die Gültigkeit der Eintragungen.